

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1969

Geschäftszahl

1749/68

Rechtssatz

Fehlt es an einem Stellvertreter einer juristischen Person iSd § 93 Abs 1 GewO und daher eines gemäß § 137 Abs 1 GewO gewerberechtlich verantwortlichen Personen, so ist gemäß § 9 VStG 1950 das zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufene Organ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. *

E 12.12.1969, 1749/68 #3 VwSlg 7696 A/1969

Beachte

y18150;